



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at



03. Juni 2026

ZA – INFO/36

Regelungen für Schwimmunterricht und für andere schulische Schwimmaktivitäten

vgl. Rundschreiben 22/2019

- Zu Beginn des Schwimmunterrichts/Badbesuchs müssen sich Lehrpersonen ein Bild über die **Schwimmkompetenzen** der Schüler/innen machen und demnach geeignete **Maßnahmen** treffen (Schwimmhilfen anlegen, Wassertiefe beachten,...) sowie dem individuellen Leistungsstand der Schüler/innen angepasste Aufgaben stellen.
- Eine **lückenlose Beaufsichtigung** im Wasserbereich muss gewährleistet sein.
- Die Schüler/innen sind vor dem Schwimmunterricht über die **Baderegeln** zu informieren.

Auf Grund der lebenserhaltenden Funktion kommt dem Schwimmunterricht besondere Bedeutung zu. Eine Befreiung aus religiösen Gründen ist schulrechtlich nicht möglich.

Örtlichkeiten

Schwimmen/Baden darf nur in Bädern oder offenen Gewässern, in denen das Baden nicht behördlich untersagt ist, durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen **Rettungsmöglichkeit** (zumindest Rettungsreifen), **Umkleidemöglichkeiten** und die hygienischen Voraussetzungen gewährleistet sein. Bei offenen Gewässern ist darauf zu achten, dass **keine gefährlichen Stellen** (auch unter Wasser) existieren.

Gruppengrößen

Auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials beim Schwimmen wird **ab jeweils 14 Schülerinnen und Schülern eine zusätzliche Lehrperson** oder Assistenz dringend empfohlen. Seitens der Schulleitung ist abzuwägen, ob im Falle der Einrichtung größerer Gruppen die Lehrpersonen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auf die Sicherheit und Gesundheit der Schüler/innen achten und Gefahren abwehren können und ein verantwortbarer Umgang mit den Risiken im Schwimmunterricht erfolgen kann.

Qualifikationen der Lehr- und Aufsichtspersonen

Zur Erteilung des Schwimmunterrichts und zur Assistenzleistung sind Lehrpersonen heranzuziehen, die Schwimmunterricht **nach aktuellen pädagogisch-didaktischen Prinzipien** erteilen können (Qualifizierung durch einschlägige Aus- oder Fortbildungen). Für die **bloße Beaufsichtigung** beim Schwimmen/Baden können geeignete Personen herangezogen werden, die in der Lage sind, notfalls Rettungsmaßnahmen zu ergreifen und dazu die 1. Stufe des österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens (**Helferschein**) besitzen.

Mit kollegialen Grüßen!


LAbg. Stefan Sandrieser
Vorsitzender ZA